



Vorlage Nr.: 50/088

27.07.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Herr Dr. Haardt	12.09.2005	8
Kreisausschuss	Herr Dr. Haardt	20.09.2005	16
Kreistag	Herr Dr. Haardt	26.09.2005	14

Einstellung von Förderungen nach Aufhebung der "Richtlinien des Kreises Recklinghausen über die Zuwendungen im Bereich der Sozialhilfe an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege"

Beschlussvorschlag: Die Darlehensgewährung für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich Einrichtungen für Behinderte wird ab dem 01.01.2006 eingestellt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Richtlinie des Kreises Recklinghausen zur Förderung über die Zuwendungen im Bereich der Sozialhilfe an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege geht auf Kreistagsbeschlüsse vom 5.8.1982, 16.12.983, 20.12.1985, 8.4.1988, 23.3.1990, 20.6.1994 sowie 24.6.1996 zurück. Es handelt sich um freiwillige Leistungen nach Maßgabe des Haushaltsbuches.

Der Kreis Recklinghausen gewährte bisher gem. §4 der o. g. Richtlinien zinslose Darlehen mit 2% Tilgung in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich Einrichtungen für Behinderte. Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 21.02.2005 die Abschaffung der Richtlinien und den Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungsträgern für verbleibende Förderungen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Dieckmann	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Welt
20	gez. Dynak			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Es ist nicht bekannt, dass in NRW ein weiterer Kreis oder eine kreisfreie Stadt den Trägern von Behinderteneinrichtungen Darlehen für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen gewährt. Eine gleichartige Förderung von Alten- und Pflegeheimen wurde bereits mit Inkrafttreten der Pflegeversicherung 1996 vom Kreistag eingestellt. Die Ermittlung des Bedarfs an Einrichtungen der Behindertenhilfe und deren Förderung ist nach §15 Landespflegegesetz zudem Aufgabe des überörtlichen Sozialhilfeträger. Die im Kreis Recklinghausen bis 2003 freiwillig durchgeführten Planungsaufgaben und Bedarfsermittlungen im Behindertenbereich wurden nach Vorlage des Wibera-Gutachtens ersatzlos gestrichen.

Es gibt derzeit kein hervorzuhebendes Argument, dass eine Weiterführung dieses Förderungsangebotes rechtfertigen würde. Ein besonderer Bedarf, der eine Sonderregelung zur Schaffung stationärer Plätze im Behindertenbereich im Kreis rechtfertigen würde, ist nicht bekannt. Die Finanzierung kann zukünftig analog der Alten- und Pflegeheime auf dem freien Kapitalmarkt erfolgen.

Die weitere Förderung der Um-, Neu- und Erweiterungsbauten einschließlich Einrichtungen für Behinderte kann ersatzlos entfallen.